

<b>Beschlussvorlage Rieste</b>	<b>Vorlage Nr.: 4996/2026</b>			
<b>Beschluss über die Beauftragung der allgemeinen Verwaltungsvertreterin/des allgemeinen Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss Rieste	18.05.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	18.05.2026	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

**Die Beauftragung von Herrn Paul Plottke als allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters und die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis werden mit Ablauf des 31.05.2026 aufgehoben.**

**Der Rat der Gemeinde Rieste beauftragt mit der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters ab dem 01.06.2026 Herrn Matthias Peters bis zum Ende der Legislaturperiode 2026-2031.**

**Beteiligte Stellen:**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.1991 wurde Herr Paul Plottke zum stellv. Gemeindedirektor (allgemeinen Verwaltungsvertreter) bestellt.

Er wurde seinerzeit in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Demnach sind die Vorgaben des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) für Ehrenbeamte gegenüber § 38 Abs. 3 NKomVG spezieller und daher zu beachten.

Um aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen zu werden, muss der Allgemeine Vertreter gem. §§ 6 Abs. 1 NBG, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 NBG ein entsprechendes Verlangen auf Entlassung stellen.

Herr Plottke wird zum 18.05.2026 den Fachbereich wechseln und somit nicht mehr in der Gemeinde Rieste tätig sein.

Zuständig für die Entlassung ist der Gemeinderat als oberste Dienstbehörde (§§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 NBG).

Gemäß § 105 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde,
2. eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn, wenn sie oder er dem zustimmt, oder
3. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter ist als Ehrenbeamte(r) tätig und kann als allgemeine(r) Verwaltungsvertreter(in) bezeichnet werden.

Das Ehrenbeamtenverhältnis wird mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet; es empfiehlt sich die Ernennung „bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Rates der nächsten Wahlperiode“, um Probleme mit Blick auf die Freiheit des Rates der nächsten Wahlperiode vorzubeugen.

Von Seiten des Gemeinderates ist auf Vorschlag des Bürgermeisters eine neue Person mit der allg. Stellvertretung zu beauftragen.